

**REGLEMENT
ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 1. DEZEMBER 1985**



**AUSGABE
18. MAI 2004**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufsicht	4
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER	4
Art. 4 Definitionen	4
Art. 4a Einleitung von Abwasser und Reinwasser	5
Art. 4b Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 4c Retentionsanlage	5
Art. 5 Verbot schädlicher Abwässer	5
Art. 6 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
Art. 7 Abwasser von Schwimmbädern	6
Art 7a Zier-, Natur- und Fischteiche	6
Art. 8 Pflege und Wartung von Motorfahrzeugen	6
Art. 9 Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten	7
Art. 10 Abwasser und Wasserversorgung	7
III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN	7
Art. 11 Grundlage	7
Art. 12 Entwässerungssystem	7
Art. 13 Abwasseranlagen	7
Art. 14 Rechtsnatur	8
Art. 15 Private Erschliessung	8
Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 17 Anschlusspflicht	8
Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	8
Art. 19 Abnahmepflicht	9
Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 21 Kanalisationskataster	9
Art. 22 Bau- und Unterhaltsvorschriften	9
IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	10
Art. 23 Gesuch um Anschlussbewilligung	10
Art. 24 Anschlussbewilligung	10
Art. 25 Planänderungen	10
Art. 26 Kontrollinstanz	10
Art. 27 Baukontrolle und Abnahme	11
Art. 28 Betriebskontrolle	11
Art. 29 Vereinfachtes Verfahren	11
V. FINANZIERUNG	11
Art. 30 Mittelbeschaffung	11
Art. 31 Grundsatz	12
Art. 32 Baukostenbeitrag	12
Art. 33 Betriebsgebühr	12
Art. 34 Fälligkeit	13
Art. 35 Rechnungsstellung	13
Art. 36 Gesetzliches Pfandrecht	13

VI. BETRIEB UND UNTERHALT	13
Art. 37 Zuständigkeit	13
Art. 38 Reinigung und Wartung	14
Art. 39 Zugänglichkeit	14
Art. 40 Haftung	14
VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN	14
Art. 41 Rechtsmittel	14
Art. 42 Strafbestimmungen	14
Art. 43 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	15
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG	15
Art. 44 Inkrafttreten	15

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 541 des Gemeinderates vom 28. November 1984
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1242 des Gemeinderates vom 21. August 2003
- gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27.1.1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997
- in Anwendung von § 33 lit. c, Ziff. 5, der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1¹

Zweck

Das Reglement über die Siedlungsentwässerung regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Das Reglement über die Siedlungsentwässerung findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.²

2 Es regelt insbesondere:

- a) die Rechtsverhältnisse an Abwasseranlagen im Sinne von Art. 14 dieses Reglements,
- b) den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen,
- c) die Erteilung von Anschlussbewilligungen an das öffentliche Kanalisationsnetz,
- d) die Bezeichnung der Stoffe, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen,
- e) die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

3 Anlagen zur Ableitung von Reinwasser aus Bauzonen, soweit dieses in geschlossenen Leitungen abgeführt wird, fallen ebenfalls unter dieses Reglement.

4 Anlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Reglements über die Siedlungsentwässerung.³

Art. 3

Aufsicht

Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Reinigung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4

Definitionen

¹⁴ Unter Abwässer im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser, das mit festen, flüssigen oder gasförmigen Abgängen verunreinigt ist.
- b) Meteorwasser, das abzuleitendes Niederschlags- oder Schmelzwasser ist.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

2 Unter Reinwasser im Sinne dieses Reglements wird nicht verunreinigtes Wasser verstanden, wie Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen, Überläufe aus Wasserversorgungsanlagen, Brunnen und Drainagen sowie Sicker-, Grund- und Quellwasser.

Art. 4a¹

Einleitung von Abwasser und Reinwasser

1 Die Einleitung von Abwasser (Schmutz- und Meteorwasser) in ein Gewässer sowie die Einleitung von Schmutzwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

2 Reinwasser darf nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz in eine Abwasserleitung eingeleitet werden. Soweit möglich ist Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

3 Im übrigen bedarf die Einleitung von Abwasser in das öffentliche oder private Kanalisationsnetz einer Bewilligung des Gemeinderates, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

Art. 4b²

Versickernlassen von Abwasser

1 Das Versickernlassen von Schmutzwasser bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von Meteorwasser ist zuständig:

- | | |
|--|--|
| a) Bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): | der Gemeinderat. |
| b) Bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): | das kantonale Amt für Umweltschutz. |
| c) Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: | das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel. |
| d) In besonders gefährdeten Bereichen: | das kantonale Amt für Umweltschutz. |

Art. 4c³

Retentionsanlage

Der Gemeinderat kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.

Art. 5

Verbot schädlicher Abwässer

1 Es dürfen keine Abwässer abgeleitet werden, die Abwasseranlagen schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen.

2 Abwässer, die einem Vorfluter oder dem See zugeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

3 Es ist im besondern verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe,

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

-
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos,
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.,
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk- Stein- und Karbidschlamm usw.,
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel usw.,
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C,
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
 - i) feste Stoffe und Kadaver,
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

4 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 6

Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie der geltenden eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen.

2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.¹

Art. 7²

Abwasser von Schwimmbädern

1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (wie Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung usw.) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.

2 Teichschwimmbäder sind an Meteorleitungen anzuschliessen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art 7a³

Zier-, Natur- und Fischeiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 8⁴

Pflege und Wartung von Motorfahrzeugen

Die Pflege und Wartung von Motorfahrzeugen, das Absprühen mit Rohöl und dergleichen, sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten dürfen nur auf Plätzen erfolgen, welche die von der Gewässerschutz-Gesetzgebung verlangten Einrichtungen aufweisen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 9

Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Gewässerschutzvorschriften.

Art. 10

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine permanenten Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 11¹

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 12²

Entwässerungssystem

1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

- a) Beim Trennsystem werden das Schmutz- und das Meteorwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- b) Beim Mischsystem werden das Schmutz- und das Meteorwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

2 Die Ableitung des Schmutz- und des Meteorwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht (Einstiegsschacht) vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 13³

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

1. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - a) Beim Trennsystem
 - Schmutzwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage.
 - Meteorwasserleitungen zur - soweit notwendigen - Sammlung des nicht verschmutzten Abwassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage.
 - b) Beim Mischsystem
 - Mischwasserleitungen zur Sammlung des Schmutzwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Meteorwassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage.
 - c) Bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers.
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von Meteorwasser.
 - Abwasservorbehandlungsanlagen.
 - Retentionsanlagen zum Zurückhalten des Abwassers.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

2. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 14¹
Rechtsnatur

Der Einwohnerrat beschliesst den Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen und legt sie in einem Plan fest. Alle anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

Art. 15
Private Erschliessung

1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

2 Diese Erschliessung erfolgt:

- a) Durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
- b) Durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16²
Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Im öffentlichen Interesse können private Abwasseranlagen auf Gesuch der Eigentümer von der Gemeinde entschädigungslos übernommen werden. Sie werden durch den Einwohnerrat im Sinne von Art. 14 öffentlich erklärt.

2 Eine private Abwasseranlage kann nur übernommen werden, wenn alle baulichen und technischen Vorschriften eingehalten sind, die Anlage dem GEP entspricht und sie in einwandfreiem Zustand ist. Es erfolgt eine Kontrolle der Abwasseranlage durch die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer der Anlage.

3 Eine Loskaufsumme ist von den Eigentümern der Abwasseranlage nicht zu bezahlen, ausgenommen für Pumpanlagen, für die der Gemeinderat eine Loskaufsumme festlegt.

Art. 17
Anschlusspflicht

1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Anlagen sind alle Abwasser anzuschliessen.

2 Der Gemeinderat kann für den Anschluss Fristen setzen.

Art. 18
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1 Können Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Gewässerschutzfachstelle eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

2 Der Anschluss von Landwirtschaftsbetrieben kann unterbleiben sofern die Abwässer den Gewässerschutzvorschriften entsprechend beseitigt werden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 19
Abnahmepflicht

1 Die Eigentümer von öffentlichen Zwecken dienenden Privatleitungen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit, Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat.

2 Die Entschädigung wird durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 20¹
Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.

3 Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 21²
Kanalisationskataster

1 Der Gemeinderat führt einen Abwasserkataster, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial und das Erstellungsdatum aller Abwasseranlagen ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

2 Der Gemeinderat führt zudem einen Massnahmenplan, welche Abwasseranlagen dringlich saniert oder gebaut werden müssen. Die zu sanierenden Anlagen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit und Bedeutung zu klassieren.

3 Der Gemeinderat kann an die Sanierung privater Nebensammelkanäle einen Kostenbeitrag bis 50 % der Sanierungskosten leisten, sofern die Sanierung innert 10 Jahren ab Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 12. Februar 2004 durchgeführt wird. Die Abstufung des Kostenbeitrages richtet sich nach der Dringlichkeit der Sanierung, der Bedeutung der Anlage und dem Zeitraum, in dem die Sanierung durchgeführt wird. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Einwohnerrates.

4 Der Abwasserkataster und der Massnahmenplan liegen bei den Gemeindewerken auf. Interessenten erhalten gegen eine Unkostenentschädigung einen Auszug.

Art. 22³
Bau- und Unterhaltsvorschriften

Für den Bau von Abwasseranlagen, für zulässige Materialien, die Anordnung und Grösse der Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. kann der Gemeinderat entsprechende Bauvorschriften erlassen oder das Regelwerk von Fachorganisationen anwendbar erklären.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 23

Gesuch um Anschlussbewilligung

1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von Reinwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

2¹ Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan des Grundstückes (Grundbuchplan im Massstab 1: 500, eventuell 1 : 1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten).
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate.
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten.
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
- d) Detailpläne von allfälligen Retentionsanlagen.
- e) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.

3 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 24

Anschlussbewilligung

1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

2 Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

3 Wird innert Jahresfrist mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen, erlischt die Anschlussbewilligung. Die Zeit, während der wegen Baueinsprache oder Beschwerden mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden kann, ist hierbei nicht mitzurechnen. Die Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden (§ 201 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes).²

Art. 25

Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 26

Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 27
Baukontrolle und Abnahme

1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Diese prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

2 Bei der Schlussabnahme muss vom Grundeigentümer oder der Bauleitung ein Kanalisationsausführungsplan der Kontrollinstanz abgegeben werden.¹

3 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 28
Betriebskontrolle

1 Der Kontrollinstanz und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch im Betrieb zu kontrollieren. Diesen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für einen eventuellen Beizug von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers, sofern er hierzu Anlass gibt.

3 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass Anlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, von den Eigentümern ersetzt oder angepasst werden.

Art. 29
Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Kontrollinstanz legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest.

V. FINANZIERUNG

Art. 30²
Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Gebühren und Baukostenbeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer sowie durch allfällige Kantons- und Bundesbeiträge.

Die Gebühren und Beiträge schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.

2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 31¹
Grundsatz

1 Die Gemeinde erhebt von den anschlusspflichtigen Grundeigentümern und Baurechtsnehmern einen einmaligen Baukostenbeitrag und eine jährliche Betriebsgebühr.

2 Der Baukostenbeitrag dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Amortisation und Verzinsung der dafür aufgenommenen Anleihen.

3 Die Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten

- a) des Betriebes, des Unterhaltes und der Reinigung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- b) des Betriebes, des Unterhaltes, der Reinigung und der Finanzierungskosten der Abwasserreinigungsanlage Buholz.
- c) der Reinigung öffentlicher und wichtiger privater Erschliessungsleitungen.

4 Der Gemeinderat kann die Betriebsgebühr im Einzelfall, wie bei höherem oder geringerem Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser usw., senken oder erhöhen.

Art. 32²
Baukostenbeitrag

1 Der Baukostenbeitrag beträgt 2 % der Gebäudeversicherungssumme. Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der Versicherungswert im Zeitpunkt des Anschlusses.

2 Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits ein Beitrag geleistet wurde, wird der Baukostenbeitrag vom Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

3 Für Erweiterungs-, An-, Auf- und Umbauten wird der Baukostenbeitrag vom wertvermehrenden Anteil des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

4 Der Beitrag wird wie folgt reduziert:

- a) für Bauten mit bestehender Klärgrube um 50%.
- b) für Bauten, die über eine wirksame Retentions- oder Versickerungsanlage verfügen oder das Meteorwasser direkt oder über private Leitungen in den See oder einen Vorfluter leiten, um 25%.
- c) für Bauten, die das Meteorwasser über eine öffentliche Meteorwasserleitung in einen Vorfluter leiten, um 15%.

Eine Kumulierung der Reduktionen ist nicht zulässig.

5 Die Bearbeitungs- und Kanzleigeühren sind im Baukostenbeitrag inbegriffen.

Art. 33³
Betriebsgebühr

1 Der Gemeinderat bestimmt jährlich den Ansatz der Betriebsgebühr nach dem Wasserverbrauch, unter Berücksichtigung der budgetierten Aufwändungen.

2 Die Wasserversorgung liefert der Gemeinde jährlich die erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

3 Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten.

4 Weichen die nach Einwohnergleichwerten berechneten Aufwendungen an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung wesentlich von der Gebühr nach dem Wasserbezug ab, ist die Betriebsgebühr durch den Gemeinderat angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Art. 34 Fälligkeit

1 Der Baukostenbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig. Er wird provisorisch aufgrund des Kostenvoranschlages festgelegt. Nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung erfolgt die definitive Rechnungsstellung.

2 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.

Art. 35 Rechnungsstellung

1 Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins berechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

2 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

3 Bei Handänderungen haftet der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Beiträge und Gebühren.

Art. 36 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Baukostenbeiträge besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht auf 10 Jahre, für Betriebsgebühren ein solches von 2 Jahren.

VI. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37 Zuständigkeit

1 Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegen der Gemeinde.

2¹ Die Gemeinde besorgt, ohne Weiterbelastung der Kosten, ferner

- a) die Reinigung der zu privaten Nebensammelkanälen gehörenden Schächte,
- b) die Spülung der privaten Nebensammelkanäle,

soweit sie mehrere Liegenschaften erschliessen und gut zugänglich sind und eine maschinelle Reinigung möglich ist. Der Gemeinderat bezeichnet in einem Plan diese privaten Nebensammelkanäle.

3 Der Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist Aufgabe der Eigentümer der angeschlossenen Gebäude.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 38
Reinigung und Wartung

1 Alle Leitungen sind stets in gutem und betriebssicherem Zustand zu halten und nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, durchzuspülen und zu reinigen.

2 Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm- und Ölabscheider nach Bedarf entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine Schlammabfuhranlage oder auf eine geeignete Deponie abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren.

3 Die Abscheideanlagen sind nach deren Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

5 Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 39
Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 40
Haftung

1 Der Eigentümer haftet für Schäden, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 41¹
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

2 Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat und gegen den Entscheid des Gemeinderates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

4 Gegen die übrigen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 42
Strafbestimmungen

Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen sind die Strafbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung anwendbar.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

Art. 43

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, über den Regierungstatthalter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

3 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.¹

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 44

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1986 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Horw vom 14. November 1965 aufgehoben.

3 Die Änderungen von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 4, Art. 4 Abs. 1, 4a - c, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, 7a, 8, 11 - 14, 16, 20 - 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 30 - 33, Art. 37 Abs. 2, Art. 41, Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 3 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.²

Horw, 5. September 1985

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Markus Gisler

Franz Hess

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss Nr. 3382 am 24. Dezember 1985 genehmigt.

Horw, 12. Februar 2004

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Jörg Stalder

Daniel Hunn

Änderung von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 4, Art. 4 Abs. 1, 4a - c, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, 7a, 8, 11 - 14, 16, 20 - 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 30 - 33, Art. 37 Abs. 2, Art. 41, Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 3 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 566 am 18. Mai 2004 genehmigt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 12. Februar 2004

T a b e l l e

**Änderungen des Reglements über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom
1. Dezember 1985**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
---------------------	-------	-------------------	------------------

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	24.11.1994	Art. 30 Abs. 2	neu
2	12.02.2004	Reglementstitel, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 4, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, 8, 11 - 14, 16, 20 - 22, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 30 - 33, Art. 37 Abs. 2, Art. 41, Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 3	geändert
3	12.02.2004	Art. 4a - c, Art. 7a	neu